

**Satzung des Beirates für Weinbau und Landwirtschaft
der Ortsgemeinde Monsheim
vom 19.10.2020**

Der Ortsgemeinderat Monsheim hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56a GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Weinbau und Landwirtschaft sind für die Gemeinde Monsheim ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Weinbau und Landwirtschaft sind prägender Teil des Ortsbildes und gestalten die Kulturlandschaften der Region.

Aus der Lage von Monsheim im Überlappungsbereich der Metropolregionen „Rhein-Main“ und „Rhein-Neckar“ und den der Gemeinde im Regionalplan „Rheinhessen-Nahe“ zugeordneten Funktionen resultieren besondere Konkurrenzen um die Nutzung der begrenzten Ressourcen, insbesondere von Grund und Boden.

Daraus ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte und ein verstärktes Abstimmungserfordernis zwischen der kommunalen Entscheidungsebene und den Vertreterinnen und Vertretern von Weinbau und Landwirtschaft um gemeinsam eine erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung der Gemeinde zu gestalten.

Zur Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit zwischen der Ortsgemeinde Monsheim und den in der Gemeinde aktiven Betrieben des Weinbaus und der Landwirtschaft soll daher ein Beirat eingerichtet werden.

§ 1

Einrichtung eines Beirates für Weinbau und Landwirtschaft

Die Ortsgemeinde Monsheim richtet einen „Beirat für Weinbau und Landwirtschaft“ ein.

§ 2

Aufgaben des Beirates für Weinbau und Landwirtschaft

1. Der Ortsbürgermeister informiert den Beirat regelmäßig über die Entwicklung der Ortsgemeinde und geplante Maßnahmen, welche die Belange des Weinbaus und der Landwirtschaft betreffen.
2. Die Mitglieder des Beirates beraten die Ortsgemeinde im Vorfeld wichtiger Entscheidungen, welche die Belange des Weinbaus und der Landwirtschaft betreffen und soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

3. Auf Antrag des Beirates hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
4. Der Beirat stellt im Falle von Konflikten zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Interessen von Weinbau und Landwirtschaft eine schnelle und sachliche Kommunikation sicher und trägt zum Interessenausgleich bei.
5. Im Beirat sollen regelmäßig allgemeine gemeinsame Themen, wie z.B. Fragen des Natur- und Artenschutzes, der Bauleitplanung, der Nutzung und Unterhaltung von Wirtschaftswegen, des Tourismus und des Ausbaus der touristischen Infrastruktur, der Jagd und Jagdpacht sowie der Gestaltung und Änderung kommunaler Satzungen erörtert werden.
6. Die jeweiligen Zuständigkeiten des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse der Gemeinde laut den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

§ 3

Mitglieder des Beirates für Weinbau und Landwirtschaft

1. Der Beirat besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie weiteren 12 Mitgliedern. Den Vorsitz übernimmt der Ortsbürgermeister Kraft Amtes.
2. Je zwei Mitglieder werden benannt durch
 - den Bauernverein Kriegsheim und
 - den Bauernverein Monsheim.Davon ist je ein Vertreter der Landwirtschaft und ein Vertreter des Weinbaus zu benennen.
3. Je ein Mitglied wird benannt durch
 - die Jagdgenossenschaft Kriegsheim und
 - die Jagdgenossenschaft Monsheim.
4. Sechs Mitglieder werden durch den Ortsgemeinderat Monsheim entsprechend der jeweiligen Sitzverteilung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gewählt.

§ 4

Sitzungen des Beirates für Weinbau und Landwirtschaft

1. Der Beirat tagt auf Einladung des Ortsbürgermeisters mindestens einmal jährlich.

2. Für die Sitzungen des Beirates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Monsheim analog.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monsheim, 19.10.2020

Kevin Zakostelny
Ortsbürgermeister

Hinweis

gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung des Beirates für Weinbau und Landwirtschaft der Ortsgemeinde Monsheim vom 19.10.2020.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Monsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den 19.10.2020

Kevin Zakostelny
Ortsbürgermeister